

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 29. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2022)

zum Thema:

Zahlen und Fakten zur Tariftreueklausel des Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG)

und **Antwort** vom 09. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13040

vom 29. August 2022

über Zahlen und Fakten zur Tariffreueklausel des Ausschreibungs- und Vergabegesetzes
(BerlAVG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele öffentliche Aufträge wurden in den letzten 5 Jahren insgesamt nach den Richtlinien des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) vergeben (Bitte aufgeteilt nach Monaten)?

Zu 1.: Die öffentlichen Auftraggeber Berlins haben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) grundsätzlich anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Auftraggeber erst ab den EU-Schwellenwerten das BerlAVG anzuwenden haben, bestimmte öffentliche Aufträge von der Anwendungspflicht des BerlAVG ausgenommen sind, einige Maßgaben nur von der unmittelbaren Landesverwaltung anzuwenden sind und im Übrigen Wertgrenzen für die Anwendungspflicht und Ausnahmereglungen bestehen. Über die „Nichtanwendung“ des BerlAVG werden keine statistischen Daten erhoben. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass die unmittelbare Landesverwaltung (Senats- und Bezirksverwaltungen, Landesbehörden sowie nichtrechtsfähige Betriebe) sowie die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Regime des § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) unterliegen, in grob geschätzt 95% aller Vergabeverfahren grundsätzlich einzelne oder mehrere Maßnahmen des BerlAVG anwenden. Für die Anwendung des BerlAVG durch die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Regime des § 55

LHO nicht unterliegen, sowie durch die öffentlichen Auftraggeber, die juristische Personen des Privatrechts sind und überwiegend im Eigentum des Landes Berlin sind, und das BerlAVG erst ab den EU-Schwellenwerten anzuwenden haben, kann keine Schätzung abgegeben werden. Die Anwendung der Bestimmungen des BerlAVG dürfte bei der Vergabe von Leistungen ab den EU-Schwellenwerten vergleichbar bei grob geschätzt 95% liegen.

a) Wie viele Tarifverträge hat es in diesem Zusammenhang in den letzten 5 Jahren insgesamt gegeben (Bitte aufgeteilt nach Monaten)?

Zu 1. a): Statistische Daten über die Anzahl von außer Kraft getretenen oder noch geltenden Tarifverträgen werden nicht erhoben.

2. In dem Integrations-, Arbeits- und Sozialausschuss vom 17.03.2022 wurde seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe beschrieben, dass sich zu wenige Interessenten für die jeweiligen Ausschreibungen finden, besonders im Baubereich. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

a. Wie viele Bewerbungen gibt es durchschnittlich pro Ausschreibung (und speziell im Baubereich)?

b. Wie viele Ausschreibungen hat es in den letzten 5 Jahren insgesamt gegeben und wie viele davon mussten wiederholt werden (oder kamen nicht zustande), da sich kein Interessent finden konnte oder die Auflagen nicht erfüllt wurden (Bitte aufgeteilt nach Monaten und auch speziell für den Baubereich)?

c. Gibt es Branchen, in denen die Problematik, genügend Interessenten zu finden, besonders gravierend ist und in welchen Branchen gibt diesbezüglich geringere Probleme?

d. Haben sich nach Inkrafttreten der Novellierung des BerlAVG am 01.05.2020 Veränderungen bzgl. der Anzahl an Interessenten und Bewerbern ergeben und falls ja, wie erklärt sich der Senat diese?

e. Wie hoch ist der Anteil an Bewerbern, die keine Tarifbindung haben?

Zu 2. a) bis e): Die in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Arbeit- und Soziales vom 17.03.2022 geäußerten Einschätzungen des Senats beruhten auf den Erkenntnissen der für das Vergaberecht zuständigen Senatsverwaltungen, die sich kontinuierlich mit den Beschaffungsstellen und Wirtschaftsverbänden austauschen.

Gemäß § 18 Absatz 3 BerlAVG legt der Senat alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist. Einige der Antworten auf die gestellten Fragen können allenfalls mit dem Vergabebericht 2024 vorgelegt werden; andere Angaben wie beispielsweise die nach dem Anteil der Bewerber mit Tarifbindung sind mangels statistischer Erfassung nicht zu beantworten. Der DGB hat im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Ausführungsvorschrift Tariftreue im Juni 2022 angegeben: „Im Jahr 2020 waren nur noch 15 % aller Berliner Betriebe durch einen Flächen- oder Haustarifvertrag gebunden. In diesen Betrieben mit Tarifvertrag arbeiteten 47 % aller Berliner Beschäftigten.“

3. In dem Integrations-, Arbeits- und Sozialausschuss vom 17.03.2022 wurde von Senatsseite beschrieben, dass das gemeinsame Tarifregister Berlin-Brandenburg aus 80.000 Aktenordnern bestehe. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

a. Sind in diesen Aktenordnern ausschließlich Tarifverträge enthalten oder auch andere Dokumente (Anträge, Formulare, Schriftverkehr etc.) und wenn ausschließlich Tarifverträge hier enthalten sind, wo werden die anderen Dokumente in welchem Umfang aufbewahrt?

- b. Wo werden diese Aktenordner gelagert und hat sich bzgl. der Aufbewahrung im Zuge der Einführung des digitalen Tarifregisters, das am 25.03.2022 veröffentlicht wurde, etwas verändert?
- c. Welche Kosten fielen in den letzten 5 Jahren für die Aufbewahrung und Verwaltung dieser Aktenordner an (Bitte aufgeteilt nach Jahren)?
4. Wie viele Tarifverträge gibt es insgesamt?

Zu 3. a) bis c) und 4.: Das Gemeinsame Tarifregister Berlin und Brandenburg ist eine seit 1992 bestehende Einrichtung der Länder Berlin und Brandenburg. Darin werden alle Tarifverträge mit Geltung in Berlin und Brandenburg registriert, ausgewertet und zur Informationserteilung bereitgehalten. Die Aufgabe des gemeinsamen Tarifregisters ist die systematische Registrierung aller in Berlin und Brandenburg geltenden Tarifverträge. Dieses dient der Bereitstellung von Tarifinformationen für die öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe, der Erteilung von Auskünften an Sozialversicherungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Unfallkassen) im Wege der Amtshilfe und an sonstige Interessierte. Darüber hinaus werden Tarifverträge für die Landesarbeits- und Sozialgerichte sowie Anwaltskanzleien bereitgestellt. Der Zugang zu den Informationen erfolgt durch Tarifinformationen auf der Website des Tarifregisters, in der Beantwortung von per Telefon oder E-Mail bzw. online gestellten Anfragen an das Tarifregister oder durch persönliche Auskunft bei direkten Vorsprachen. Derzeit befinden sich rund 85.000 Tarifverträge aus 225 Wirtschaftsbereichen im Gesamtbestand des gemeinsamen Tarifregisters, auch Branchen- und Haustarifverträge. Diese sind derzeit in rund 800 Aktenordnern hinterlegt, in denen sich ausschließlich Tarifverträge befinden. Andere Dokumente wie Schriftverkehr etc. werden entsprechend der erforderlichen Veraktung aufbewahrt. Die Lagerung der Tarifverträge erfolgt ausschließlich im Dienstgebäude, somit entstehen keine zusätzlichen Kosten. Das im März 2022 in Betrieb gegangene Online-Tarifregister stellt Informationen aus mehr als 500 Tarifverträgen zur Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber und potentieller Bieter*innen nutzerfreundlich in einer leicht zugänglichen und komprimierten Form zur Verfügung (<https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/>). Es wurden alle Tarifverträge für Wirtschaftsbereiche ausgewählt, für deren Leistungen ein Bedarf für die öffentlichen Auftraggeber bestehen könnte. Hierbei wurden die Branchen wie folgt priorisiert:

- Priorität 1 - alle Branchen, in denen nach den Erfahrungen gesichert von öffentlichen Aufträgen auszugehen ist (z.B. Bau, Sicherheitsdienstleistungen, Gebäudereinigung, Systemgastronomie, Groß- und Einzelhandel),
- Priorität 2 - alle Branchen, in denen eine öffentliche Auftragsvergabe erfolgen könnte (z.B. Taxigewerbe, Unterhaltungskunst, Leder erzeugende Industrie oder Kofferindustrie) und
- Priorität 3 - alle Branchen, in denen öffentliche Aufträge eher die Ausnahme sein dürften, jedoch nicht gänzlich auszuschließen sind (z.B. medizinische Fachangestellte - „Arzthelferinnen“ in Arztpraxen, Industriebereiche).

Ergänzend hierzu wird bei noch nicht berücksichtigten Branchen das Vorhandensein tarif-treuerrelevanter Tarifregelungen auf Anfrage der öffentlichen Auftraggeber kurzfristig ge-prüft und die Unterlagen gegebenenfalls entsprechend ergänzt. Für Vergaben im Bereich ÖPNV/SPNV erfolgt die Festlegung einzuhaltender Tarifverträge durch die zuständige Senatsverkehrsverwaltung auf der Grundlage spezieller vergaberechtlicher Vorschriften, die von denen der allgemeinen Tariftreue losgelöst sind.

5. Wie viel kostete die Entwicklung und Implementierung des Online-Tariftreuregisters?

a. Wie viel kostet die monatliche Verwaltung?

Zu 5. und 5. a): Das verwaltungsinterne Projekt zum Online-Tarifregister wurde aus inter-nen Ressourcen der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung realisiert. Die Kosten für die monatliche Verwaltung sind nicht abgrenzbar; die Bereitstellung erfolgt über den Internet-auftritt der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung.

6. Wie viele Seiten an Formularen (bzw. Bewerbungsunterlagen) muss ein bewerbendes Unternehmen ins-gesamt bzgl. der Bestimmungen des gesamten BerlAVG und spezifisch bzgl. den Bestimmungen in §9 des BerlAVG bearbeiten und einreichen (zzgl. Anhängen wie einer Buchführung)?

Zu 6.: Das BerlAVG in seiner aktuellen Fassung enthält folgende ökologische und soziale Maßnahmen, die von den öffentlichen Auftraggebern im Rahmen ihrer Vergabeverfahren umzusetzen sind:

Maßnahme	Umsetzung	Bemerkungen
Bedarfsermittlung, Leistungs-anforderungen und Zu-schlagskriterien im Rahmen der umweltverträglichen Be-schaffung (§ 7)	Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage der Verwal-tungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der Fassung vom 01.12.2021; es werden Vertragsbedingun-gen über Umweltschutzanfor-derungen vereinbart, die den Vergabeunterlagen beizufü-gen sind. Dafür steht ein For-mular zur Verfügung. Die VwVBU enthält als Anlagen eine Vielzahl einzelner „Leis-tungsblätter“ zu verschiede-nen Leistungen. Die Leis-tungsblätter enthalten u.a. Textbausteine, die in die Leistungsbeschreibungen oder Vertragsbedingungen aufzunehmen sind.	Bei einzelnen Leistungen sind Belege, technische Daten oder Produktbe-schreibungen mit dem Angebot einzureichen.

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 8)	Es werden Vertragsbedingungen über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vereinbart, die den Vergabeunterlagen beizufügen sind. Dafür steht ein Formular zur Verfügung. Darüber hinaus wird den Vergabeunterlagen ein Formular mit einer Eigenerklärung beigelegt.	Die Vertragsbedingungen (Formular, 2 Seiten) verbleiben beim Bieter. Im Ausnahmefall ist vom Bieter eine Eigenerklärung einzureichen (Formular, 1 Seite).
Mindeststundenentgelt, Tariftreue (§ 9)	Es werden Vertragsbedingungen über die Einhaltung von Mindestentgelten vereinbart, die den Vergabeunterlagen beizufügen sind. Dafür steht ein Formular zur Verfügung.	Die aktuellen Vertragsbedingungen (Formular, 2 Seiten) verbleiben beim Bieter. Die Maßnahmen zur Tariftreue sind mangels Ausführungsvorschrift noch nicht in Kraft getreten.
Öffentliche Personennahverkehrsdienste (§ 10)	Es werden Vertragsbedingungen vereinbart, die den Vergabeunterlagen beizufügen sind.	Die Umsetzung dieser Maßnahme betrifft nur die Vergabe von ÖPNV-Leistungen. Hierfür werden keine Formulare zur Verfügung gestellt.
Besondere Ausführungsbedingungen (§ 11)	entfällt	Von der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften über zusätzliche Ausführungsbedingungen wurde bisher kein Gebrauch gemacht.
Umweltverträglichkeit (§ 12)	Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der Fassung vom 01.12.2021. Soweit es sich um Ausführungsbedingungen i.S.d. § 129 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	Die Vertragsbedingungen (Formular: 2 Seiten) sowie die dazugehörige Anlage (1 bis zu 5 Seiten) verbleiben beim Bieter.

	(GWB) handelt, werden die Maßgaben im Wege von Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen umgesetzt. Dafür stehen mehrere Formulare zur Verfügung.	
Frauenförderung (§ 13)	Es werden Vertragsbedingungen zur Frauenförderung, einschließlich einer Erklärung zur Umsetzung der Maßnahmen durch den Auftragnehmer vereinbart.	Der Bieter bestimmt im Rahmen einer Wahlfreiheit die von ihm durchzuführenden Maßnahmen durch Ankreuzen selbst; das Formular (4 Seiten) ist vom Bieter mit dem Angebot abzugeben.
Verhinderung von Benachteiligungen (§ 14)	Es werden Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen vereinbart. Dafür steht ein Formular zur Verfügung.	Die Vertragsbedingungen (Formular: 1 Seite) verbleiben beim Bieter.
Kontrolle und Sanktionen (§§ 16 und 17)	Es werden Vertragsbedingungen über die Kontrolle und die Sanktionen vereinbart; diese Vertragsbedingungen sind grundsätzlich einheitlich gestaltet und als Teil B den oben aufgeführten Vertragsbedingungen über die ökologischen und sozialen Maßgaben beizufügen. Dafür steht ein Formular zur Verfügung.	Die Vertragsbedingungen (Formular: 5 Seiten) verbleiben beim Bieter.

Die in den Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung verankerten ökologischen und sozialen Maßgaben unterscheiden sich formal nicht von den sonstigen Vertragsbedingungen und Leistungskriterien. Sie sind gleichfalls Bestandteil der Leistung und von den Bietern bei der Kalkulation der Angebote zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zur Tariffreue nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 BerlAVG tritt erst mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (§ 9 Absatz 3 BerlAVG) in Kraft. Die bereits bestehenden Vertragsbe-

dingungen über Mindestentgelte werden im Hinblick auf die Tariffreue in nicht nennenswerten Umfang ergänzt. Diesen sind jedoch zukünftig die leistungsbezogenen Tarifbroschüren mit den von den Auftragnehmern zu beachtenden Tarifverträgen als Anlage beizufügen. Die Anzahl der Seiten variiert je nach Leistung und Tarifbroschüre.

a. Wie viele Seiten an Formularen (bzw. Bewerbungsunterlagen) musste ein bewerbendes Unternehmen insgesamt bzgl. der Bestimmungen des gesamten BerlAVG vor dem Inkrafttreten der Novellierung am 01.05.2020 bearbeiten und einreichen?

Zu 6. a): Das mit dem Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weitere Rechtsvorschriften vom 22. April 2020 aufgehobene BerlAVG enthielt folgende ökologische und soziale Maßnahmen, die von den öffentlichen Auftraggebern Berlins im Hinblick auf die Vergabeverfahren umzusetzen waren:

Maßnahme	Umsetzung	Bemerkungen
Mindeststundenentgelt, Tariffreue (§ 1 Absatz 1, 2 und 4)	Es wurden Vertragsbedingungen über Mindeststundenentgelte, einschließlich Kontrolle und Sanktionen, vereinbart, die durch eine schriftliche Eigenerklärung zu bestätigen waren.	Die Vertragsbedingungen einschließlich der Eigenerklärung (Formular, 1 Seiten) waren dem Angebot beizufügen.
Öffentliche Personennahverkehrsdienste (§ 1 Absatz 3)	Es wurden Vertragsbedingungen vereinbart.	Die Umsetzung dieser Maßnahme betrifft nur die Vergabe von ÖPNV-Leistungen. Hierfür wurden keine Formulare zur Verfügung gestellt.
Besondere Ausführungsbedingungen (§ 1 Absatz 7)	entfällt	Von der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften über zusätzliche Ausführungsbedingungen wurde kein Gebrauch gemacht.
Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten bei Bauaufträgen (§ 4)	Die Bewerber und Bieter wurden in den Bewerbungsbedingungen aufgefordert, entsprechende Belege mit dem Angebot abzugeben; aufgrund einer Vergaberechtsänderung wurde ab 2016	Die Maßgabe ist mit der Novellierung des BerlAVG 2020 entfallen.

	der für den Zuschlag vorgesehen Bieter zur Nachreichung von Belegen aufgefordert.	
Umweltverträgliche Beschaffung (§ 7)	Die Umsetzung erfolgte auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in bereits außer Kraft getretenen Fassungen. Die VwVBU enthält als Anlagen einzelne Leistungsblätter zu verschiedenen Leistungen. Die Leistungsblätter enthalten u.a. Textbausteine, die in die Leistungsbeschreibungen oder Vertragsbedingungen aufzunehmen sind.	Bei einzelnen Leistungen waren Belege, technische Daten oder Produktbeschreibungen mit dem Angebot einzureichen. Die Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungen verblieben beim Bieter.
Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 8)	Es wurden Vertragsbedingungen vereinbart, die den Vergabeunterlagen beizufügen waren. Dafür stand ein Formular zur Verfügung. Darüber hinaus wurde den Vergabeunterlagen ein Formular mit einer Eigenerklärung beigelegt.	Die Vertragsbedingungen (Formular, 2 Seiten) verblieben beim Bieter. Im Ausnahmefall war vom Bieter eine Eigenerklärung einzureichen (Formular, 1 Seite).
Frauenförderung (§ 9)	Es wurden Vertragsbedingungen einschließlich Erklärungen zur Umsetzung der Maßnahmen durch den Auftragnehmer vereinbart.	Der Bieter bestimmte im Rahmen einer Wahlfreiheit die von ihm durchzuführenden Maßnahmen durch Ankreuzen selbst; das Formular (4 Seiten) war vom Bieter mit dem Angebot einzureichen.
Bevorzugte Vergabe an Unternehmen, die Ausbildungsplätze bereitstellen (§ 10)	Es wurden vor Zuschlagerteilung bei ansonsten gleichwertigen Angeboten entspre-	Die Maßgabe ist mit der Novellierung des BerLAVG 2020 entfallen.

	chende Belege von den betreffenden Bietern nachgefordert.	
--	---	--

7. Welche Aspekte des Vergabeverfahrens wurden durch die Funktionen des Online-Tariffreuregisters erleichtert?

Zu 7.: Die mit dem Online-Tarifregister bereitgestellten Broschüren „Tariffreuepflichtiges Entgelt“ richten sich an die öffentlichen Auftraggeber Berlins sowie die Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. In den Broschüren findet man neben den Entgeltgruppen und Tarifentgelten erläuternde Informationen zur Einordnung. In einer Berechnungshilfe werden alle Tarifentgelte und Zeitzuschläge pro Stunde ausgewiesen. Das Transparenzgebot des Vergaberechts verpflichtet zu einer übersichtlichen Darstellung der Tarifinformationen. Daher wurden die tariffreuepflichtigen Entgelte der Übersichtlichkeit halber in einer Tabellenform abgebildet.

- a. Konnte der Umfang der in Frage 6 angesprochenen Formulare bzw. Bewerbungsunterlagen dadurch reduziert werden?
- b. Gibt es seit der Inbetriebnahme des Online-Tarifregisters mehr Bewerber und Interessenten?

Zu 7. a) und b.): Das Online-Tarifregister liefert die relevanten Tarifentgelte, auf die künftig die Auftragnehmer des Landes verpflichtet werden müssen. Die Verpflichtung zur Tariffreue nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 BerlAVG tritt jedoch erst mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (§ 9 Absatz 3 BerlAVG) in Kraft. Entsprechend gibt es derzeit noch keinen Unterschied zum Umfang der in Frage 6 angesprochenen Formulare. Eine Änderung der Zahl der Bewerber oder Interessenten wäre ebenso wenig auf die Inbetriebnahme des Online-Tarifregisters zurückzuführen.

8. Wie viel Personal ist mit der Bearbeitung und Verwaltung der Bewerbungen und Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß den Bestimmungen des BerlAVG insgesamt und bzgl. der Bestimmungen in §9 BerlAVG befasst?

- a. Hat sich das damit befasste Personal durch die Inbetriebnahme des Online-Tariffreuregisters verändert?

Zu 8. und 8. a): Es lassen sich keine validen Daten über die Anzahl der Beschäftigten, die vollumfänglich oder anteilig bei den öffentlichen Auftraggebern mit der Beschaffung von Leistungen befasst sind, ermitteln¹. Daher können auch keine Änderungen im Hinblick auf die Personalressourcen ermittelt werden. Im Übrigen ist das Online-Tariffreuregister

¹ „Die Anzahl der Beschaffer in Deutschland zu beziffern ist schwierig, da die öffentliche Beschaffung in vielen Fällen, insbesondere in kleineren Vergabestellen und auf subnationaler Ebene, keine Vollzeitbeschäftigung ist. Das bedeutet, dass Mitarbeiter Beschaffung neben anderen Tätigkeiten ausführen. Grobe Schätzungen von Wissenschaftlern und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die an der Vergabe öffentlicher Aufträge arbeiten, zeigen, dass es in Deutschland 30 000 öffentliche Auftraggeber gibt, von denen jeweils mehrere Mitarbeiter in einer Beschaffungsfunktion tätig sind.“ (OECD, „Öffentliche Vergabe in Deutschland“ vom 11.10.2019).

nur ein Hilfsmittel für die Verpflichtung der Auftragnehmer auf die Tariflöhne derjenigen Tarifverträge, die im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar sind (sog. Tariffreueverpflichtung des § 9 Absatz 1 Nr. 2 BerlAVG); es wird von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellt und gepflegt. Die Tariffreueverpflichtung des § 9 Absatz 1 Nr. 2 BerlAVG gilt erst mit Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften nach § 9 Absatz 3 BerlAVG. Mögliche Änderungen der personellen Ressourcen nach Inkrafttreten können jedoch nicht valide ermittelt werden.

9. Wie viel Zeit erfordert das Vergabeverfahren einschließlich aller Überprüfungen insgesamt (von dem Zeitpunkt der Bewerbung bis hin zur Vergabe)?

Zu 9.: Der Zeitaufwand zur Durchführung von Vergabeverfahren hängt von der Komplexität der Leistung, vom jeweils einschlägigen Vergaberecht, einschließlich der zu beachtenden Fristen, von der Vergabeart, der Anzahl der Bewerber und Bieter und der Struktur der Beschaffungsorganisation ab. Der Zeitaufwand kann daher wenige Tage bis mehrere Monate betragen.

a. Wie viel Zeit erfordert in diesem Zusammenhang die Ermittlung des Tarifvertrags und anderer Bestimmungen bzgl. § 9 BerlAVG?

Zu 9. a): In den Vergabeunterlagen sind die Vertragsbedingungen über Mindestentgelte sowie die Kontrolle und Sanktionen beizufügen. Nach Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften zu § 9 Absatz 1 Nr. 2 BerlAVG (Tariffreue) wären zusätzlich die maßgeblichen Tarifverträge für die zu vergebende Leistung zu ermitteln und die Tarifbroschüren mit den einzuhaltenden Tarifentgelten in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. In Zweifelsfällen kann durch direkte Rücksprache des öffentlichen Auftraggebers eine Hilfestellung durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung erfolgen. Eine Prognose über den zu erwartenden Zeitaufwand kann nicht abgegeben werden.

b. Gibt es Branchen, bei denen das Verfahren länger dauert?

Zu 9. b): Der Zeitaufwand zur Durchführung von Vergabeverfahren ist grundsätzlich leistungs- und nicht branchenabhängig.

10. Wie stellt sich der Senat vor, dass Änderungen der Tarifverträge auch in das (Online)-Register einfließen?

Zu 10.: Wenn neue bzw. veränderte Tarifverträge dem Gemeinsamen Tarifregister zur Verfügung gestellt werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung der im Online-Register bereitgestellten Broschüren.

11. Welche weiteren Aspekte des Vergabeverfahrens können aus Perspektive des Senats digitalisiert werden und welche Pläne hat der Senat diesbezüglich?

Zu 11: Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist bereits spätestens seit 18.10.2018 grundsätzlich ein elektronisches Vergabeverfahren durchzuführen.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte hat der Senat die landesunmittelbaren Einrichtungen des Landes Berlin durch Senatsbeschluss vom 03.05.2016 verpflichtet, in Fällen, in denen der geschätzte Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht, grundsätzlich eine

elektronische Auftragsvergabe durchzuführen. Dies gilt gemäß Nr. 8.1 und Nr. 8.2 der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV § 55) seit dem 14.02.2020 gleichfalls für die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Regime des § 55 LHO unterliegen.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 E-Governmentgesetz (EGovG) ist es Ziel, die Verwaltungsverfahren und -strukturen aller Verwaltungsebenen und -bereiche der Berliner Verwaltung unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik auf E-Government umzustellen. Konkrete Vorhaben im Bereich Beschaffung sind aktuell nicht geplant.

12. Wie ist die Kontrolle der Tarifverträge (und anderer Bestimmungen nach §9 BerlAVG) seit dem Inkrafttreten des BerlAVG am 01.05.2020 ohne Ausführungsvorschriften umgesetzt worden?

a. Wie verlief in diesem Zusammenhang konkret die Kontrolle (unter Einbezug der zentralen Kontrollgruppe gem. §16 II BerlAVG) der Einhaltung der Bestimmungen des BerlAVG, insbesondere der Bestimmungen in §9 BerlAVG?

Zu 12. und 12. a): Für die Umsetzung des § 9 Absatz 1 Nr. 2 BerlAVG ist der Erlass einer Ausführungsvorschrift erforderlich. Es ist beabsichtigt, diese Ausführungsvorschrift zum 01.10.2022 zu erlassen. Zur Umsetzung der Kontrolle der Maßgaben gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BerlAVG siehe Antwort zu 13. c).

13. Bzgl. der Kontrolle gem. § 16 BerlAVG ergeben sich folgende Fragen:

a. Wie viele Kontrollen hat es bis jetzt gegeben?

b. Wurde die Anzahl der Kontrollen im Sinne von §16 I Satz 2 (anteilig) im ersten Halbjahr 2022 erfüllt?

Zu 13. a) und b): Gemäß § 16 BerlAVG vom 22. April 2020 wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes durch die zentrale Kontrollgruppe bei insgesamt 217 Auftragnehmern Stichprobenkontrollen durchgeführt, davon in 2021 83 und 2022 134. Darüber hinaus wurden in 2021 bei 20 Unterauftragnehmern und 2022 bei 75 Unterauftragnehmern Kontrollen durchgeführt.

Eine statistische Erfassung der Stichprobenkontrollen, die von den Einrichtungen des Landes Berlin sowie den anderen öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, erfolgt nicht. Gemäß § 18 Absatz 3 BerlAVG legt der Senat alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist. Valide Daten können allenfalls mit dem Vergabebericht 2024 vorgelegt werden.

c. Wie viele Seiten an Unterlagen muss ein Unternehmen gem. § 16 III Satz 1 BerlAVG bei einer Kontrolle insgesamt bzgl. der Bestimmungen des gesamten BerlAVG und spezifisch bzgl. der Bestimmungen in §9 des BerlAVG bearbeiten und einreichen (zzgl. Anhängen wie einer Buchführung)?

Zu 13. c): Die Unterlagen, die für die Stichprobenkontrollen als Beleg einzureichen sind, variieren jeweils nach der betreffenden ökologischen oder sozialen Maßgabe sowie jeweils nach Leistungsumfang und Zahl der für die Auftragserfüllung eingesetzten Beschäf-

tigten. Die Seitenzahl richtet sich im Regelfall im Hinblick auf die Einhaltung von Umweltschutzanforderungen oder der ILO-Kernarbeitsnormen nach der Anzahl der beschafften Produkte oder im Hinblick auf die Einhaltung von Mindestentgelten nach der Anzahl der Beschäftigten, die vom Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung eingesetzt wurden. Bei der Kontrolle der Einhaltung der Mindestentgelte gemäß § 9 BerlAVG sind von den Unternehmen in der Regel Entgeltnachweise, Arbeitsverträge sowie Monatsstundenaufstellungen oder sonstige Arbeitszeitznachweise einzureichen.

d. In wie vielen Fällen erfolgte gem. §16 IV Satz 1 BerlAVG ein Einblick in die Unterlagen vor Ort?

Zu 13. d): Wegen der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie hat die zentrale Kontrollgruppe in nur in wenigen Ausnahmefällen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Eine statistische Erfassung der Stichprobenkontrollen, die die Einrichtungen des Landes Berlin sowie die anderen öffentlichen Auftraggeber durchgeführt haben, erfolgt nicht. Gemäß § 18 Absatz 3 BerlAVG legt der Senat alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist. Valide Daten können allenfalls mit dem Vergabebericht 2024 vorgelegt werden.

e. Wie viele Fälle liegen vor, wo sich ein Unternehmen nicht an die vereinbarten Vertragsunterlagen bzw. den Bestimmungen von §9 BerlAVG gehalten hat, insbesondere im Baubereich?

Zu 13. e): Seit Inkrafttreten des novellierten BerlAVG am 01.05.2020 wurden bei den Stichprobenkontrollen gemäß § 16 durch die zentrale Kontrollgruppe insgesamt 29 Vertragsverstöße festgestellt, davon 16 in 2021 und 13 in 2022. Davon betrafen 19 Vertragsverstöße Bauaufträge (2021 8 Verstöße und 2022 11 Verstöße).

Eine statistische Erfassung der Stichprobenkontrollen, die von der Einrichtungen des Landes Berlin sowie den anderen öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, erfolgt nicht. Gemäß § 18 Absatz 3 BerlAVG legt der Senat alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist. Valide Daten können allenfalls mit dem Vergabebericht 2024 vorgelegt werden.

f. Wie viel Personal ist in der zentralen Kontrollgruppe eingebunden?

Zu 13. f): Der zentralen Kontrollgruppe bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sind, einschließlich Gruppenleitung, zurzeit zehn Stellen zugeordnet. Davon sind aktuell sechs besetzt.

g. Wie viel Kosten fallen bzgl. dieser Kontrolle insgesamt und insbesondere bzgl. §9 BerlAVG an (Bitte unterteilt in Monaten seit 01.2022)?

Zu 13. g): Die insgesamt für das Land Berlin durch Kontrollen entstehenden Kosten können nicht benannt werden, da weder eine statistische Erfassung der Stichprobenkontrollen

erfolgt, die durch Einrichtungen des Landes Berlin sowie den anderen öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, noch die personelle Ausstattung der Einrichtungen im Hinblick auf die Kontrolle von Beschaffungsvorgängen bekannt ist.

Es erfolgt auch keine getrennte statistische Erfassung nach einzelnen ökologischen und sozialen Maßnahmen des BerlAVG, so dass nicht getrennt zu den Kosten einer Kontrolle der nach § 9 BerlAVG vereinbarten Vertragsbedingungen Auskunft gegeben werden kann. Die Kosten bestehen bei der zentralen Kontrollgruppe im Wesentlichen in den Personalkosten; die Prüferinnen und Prüfer sind der Entgeltgruppe E9 bzw. Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet.

Berlin, den 9. September 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe